
Gesetz über die Landwirtschaft

vom 7. Juni 1998 (Stand 1. Januar 2008)

Die Stimmberechtigten des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 44 der Kantonsverfassung vom 26. April 1908 ¹⁾, Art. 118 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes²⁾, Art. 90 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht³⁾, Art. 53 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht⁴⁾, Art. 56 des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft⁵⁾ und Art. 59 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966⁶⁾,

beschliessen:

1. Abschnitt: Allgemeines

(1.)

Art. 1 Zweck und Ziele

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Erhaltung und der Förderung der Landwirtschaft. Es regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft und schafft die Grundlagen für eigenständige kantonale Massnahmen.

²⁾ Es begünstigt eine auf den Markt ausgerichtete Landwirtschaft, welche die natürlichen Lebensgrundlagen im Einklang mit Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft nachhaltig nutzt.

¹⁾ aGS I/1 (heute: KV; bGS [111.1](#))

²⁾ Landwirtschaftsgesetz (LwG; SR [910.1](#))

³⁾ BGGG (SR [211.412.11](#))

⁴⁾ LPG (SR [221.213.2](#))

⁵⁾ SR [914.1](#)

⁶⁾ TSG (SR [916.40](#))

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

³ Der Kanton fördert die Ausbildung, die Eigeninitiative und die Lebens- und Arbeitsbedingungen der bäuerlichen Familie. Er bewahrt regionale Besonderheiten, unterstützt Strukturverbesserungen sowie den Aufbau und die Erhaltung gesunder Nutztierbestände.

Art. 2 Kommission für Landwirtschaft

¹ Der Regierungsrat wählt eine Kommission für Landwirtschaft mit mindestens sieben Mitgliedern.

² Die Kommission berät das Departement Volks- und Landwirtschaft in Grundsatzfragen und bei der Umsetzung der kantonalen Landwirtschaftspolitik.

2. Abschnitt: Zuständigkeit

(2.)

Art. 3 a) Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat legt die Grundzüge der kantonalen Landwirtschaftspolitik fest.

Art. 4 b) Departement Volks- und Landwirtschaft

¹ Das Departement Volks- und Landwirtschaft beaufsichtigt den Vollzug des Bundesrechts und dieses Gesetzes. Es vertritt den Kanton in den interkantonalen Vollzugsorganen.

² Es regelt die Organisation der unterstellten Ämter.

Art. 5 c) Landwirtschaftsamt

¹ Das Landwirtschaftsamt vollzieht das Landwirtschaftsrecht des Bundes und dieses Gesetz, soweit keine anderen Zuständigkeiten vorgesehen sind.

² Es ist namentlich zuständig für

- a) * die landwirtschaftliche Beratung;
- b) den Vollzug der Direktzahlungen und anderer Beiträge,
- c) die qualitative Förderung der Viehzucht und der Pflanzenproduktion;
- d) die Unterstützung von Strukturverbesserungen;

e) Information und Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 6 d) Veterinäramt

¹ Das Veterinäramt vollzieht das Tierschutzgesetz¹⁾, das Tierseuchengesetz²⁾ und das Viehhandelskonkordat³⁾.

Art. 7 e) Besondere Kommissionen

¹ Das bäuerliche Bodenrecht, das landwirtschaftliche Pachtrecht und das Bundesgesetz über Investitionskredite und Betriebshilfen werden von speziellen Kommissionen vollzogen.

Art. 8 f) Gemeinden

¹ Die Gemeinden

- a) stellen die Infrastruktur für Viehschauen zur Verfügung;
- b) stellen Notschlachthanlagen und Sammelstellen für tierische Abfälle⁴⁾ bereit;
- c) erheben und kontrollieren die landwirtschaftlichen Betriebsdaten;
- d) wirken bei Massnahmen für die Tiergesundheit und den Tierschutz mit.

² Durch Verordnung können ihnen weitere Aufgaben übertragen werden.

³ Die Gemeinden können bestimmte Aufgaben mit Zustimmung des Departements Volks- und Landwirtschaft auf Zweckverbände oder Private übertragen.

¹⁾ TSchG (SR [455](#)); vgl. Kantonale Tierschutzverordnung (bGS [422.2](#))

²⁾ Vgl. Kantonale Tierseuchenverordnung (bGS [925.32](#))

³⁾ bGS [925.51](#)

⁴⁾ Zum Begriff vgl. Art. 3 V über die Entsorgung tierischer Abfälle, SR [916.441.22](#)

3. Abschnitt: Grundlagenverbesserung

(3.)

I. Bildung und Beratung

(3.1.)

Art. 9 Berufsbildung

¹ Der Kanton sorgt für Aus-, Weiter- und Fortbildungsmöglichkeiten in den landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Berufen und in den landwirtschaftlichen Spezialberufen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. *

² ... *

³ ... *

Art. 10 Beratung

¹ Der Kanton sorgt für eine landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung.¹⁾ Er kann diese Aufgabe Dritten übertragen.

² Für die Beratung kann eine nach Zeit- und Sachaufwand bemessene Gebühr erhoben werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.²⁾

II. Strukturverbesserung

(3.2.)

Art. 11 Beiträge an Strukturverbesserungen

¹ Der Kanton fördert Strukturverbesserungen. Der Regierungsrat kann mit dem Bund mehrjährige Programmvereinbarungen im Bereich der Landwirtschaft abschliessen. Beträgt der Kantonsanteil an den Programmkosten mehr als 1,2 Mio. Franken, ist die Genehmigung des Kantonsrates erforderlich. *

² Er kann weitere Strukturverbesserungen unterstützen. Die Kantonsbeiträge können von Beiträgen der Standortgemeinde abhängig gemacht werden. Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten.

¹⁾ Vgl. Art. 11 LwG

²⁾ Vgl. V über die landwirtschaftliche Berufsbildung (bGS [924.1](#))

Art. 12 Investitionskredite und Betriebshilfen

¹ Der Kanton führt eine landwirtschaftliche Kreditkasse.

² Sie gewährt Darlehen und übernimmt Bürgschaften für Investitionen und Betriebshilfen¹⁾. Der Kanton stellt ihr im Bedarfsfall die Mittel zur Verfügung, welche zur Auslösung von Bundesbeiträgen erforderlich sind.

Art. 13 Agrarfonds

¹ Der Kanton kann einen Agrarfonds einrichten. Dieser wird aus Mitteln gespeisen, die im Rahmen der Betriebshilfe frei verfügbar sind oder vom Kantonsrat zusätzlich bewilligt werden.

² Der Agrarfonds kann zinslose oder zinsverbilligte Darlehen zur Förderung landwirtschaftlicher Vorhaben bewilligen, für welche der Bund keine Mittel zur Verfügung stellt.

4. Abschnitt: Selbsthilfe und Überbrückungsmassnahmen

(4.)

Art. 14 Unterstützung der Selbsthilfe; Nothilfe

¹ Der Kanton kann landwirtschaftliche Selbsthilfemassnahmen unterstützen. Er beschränkt sich dabei in der Regel auf Starthilfen und Überbrückungsmassnahmen.

² In ausserordentlichen Lagen kann der Kantonsrat Subventionen für befristete Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft sprechen.

5. Abschnitt: Produktion

(5.)

I. Allgemeines

(5.1.)

Art. 15 Rücksicht auf die Umwelt

¹ Der Kanton fördert eine naturnahe, tier- und umweltgerechte Landwirtschaft.

¹⁾ Vgl. BG über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft

² Er kann bei erschwerten Produktionsbedingungen Beiträge leisten, wenn die Bewirtschaftung im öffentlichen Interesse liegt und anders nicht sichergestellt ist.

³ Der Kanton richtet Beiträge nach der Öko-Qualitätsverordnung des Bundes¹⁾ aus. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten auf dem Verordnungswege. *

Art. 16 Qualitätssicherung

¹ Der Kanton sorgt für die Qualitätssicherung von Milch und Milchprodukten²⁾.

² Er kann Massnahmen zur Sicherung der Qualität von weiteren landwirtschaftlichen Produkten treffen.

³ Er kann die Kennzeichnung regionaler Produkte fördern.

Art. 17 Tier- und Pflanzenkrankheiten

¹ Der Regierungsrat kann Vorschriften zur Bekämpfung und Überwachung regional bedeutsamer Tier- und Pflanzenkrankheiten erlassen.

² Er kann darin ein Pflanzverbot und die Entfernung von Wirtspflanzen vorsehen, die eine Pflanzenkrankheit übertragen.

II. Viehwirtschaft

(5.2.)

Art. 18 Tierzucht

¹ ... *

² Der Kanton kann Beiträge gewähren, namentlich für gezielte Zuchtmassnahmen und an die Durchführung von Viehschauen und -ausstellungen. *

¹⁾ V über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (ÖQV; SR [910.14](#))

²⁾ Vgl. Milchbeschluss vom 29. September 1953 (SR 916.350) und Beschluss der Bundesversammlung vom 18. Oktober 1995 über die Qualitätssicherung in der Milchwirtschaft (QSMV; SR [916.351.0](#)).

III. Alpwirtschaft

(5.3.)

Art. 19 Bewirtschaftung

¹ Die Alpen sind nach ökologischen Grundsätzen zu bewirtschaften.

² Standorttypische Pflanzengesellschaften sind zu erhalten.

Art. 20 Alpahrtsvorschriften

¹ Das Departement Volks- und Landwirtschaft erlässt Alpahrtsvorschriften, welche die zulässige Düngung, die Bestossung und andere Einzelheiten der Bewirtschaftung festlegen. Die Vorschriften regeln zudem die Massnahmen gegen Tierseuchen.

² Der Auftrieb einzelner Tierarten kann beschränkt oder verboten werden.

Art. 21 Privatrecht
a) Vorpachtrecht¹⁾

¹ Ein kantonales Vorpachtrecht an Alpen besitzt in nachstehender Rangfolge:

- a) wer angrenzend selbst Alpen bewirtschaftet und im Kanton oder einer angrenzenden Gemeinde wohnt;
- b) wer selbst Land bewirtschaftet und in der gleichen oder einer angrenzenden Gemeinde wohnt.

² Das Vorpachtrecht steht nur Personen zu, die für eine sachgerechte Bewirtschaftung Gewähr bieten.

³ Beanspruchen mehrere das Vorpachtrecht, so entscheidet der Verpachter über die Vergabe.

Art. 22 b) Vorkaufsrecht²⁾

¹ Ein kantonales Vorkaufsrecht an den Alpen steht in nachstehender Rangfolge zu:

- a) der Gemeinde, in deren Bann die Alp mehrheitlich liegt;
- b) den Alpgenossenschaften und ähnlichen Körperschaften mit Sitz im Kanton.

¹⁾ Vgl. Art. 6 LPG

²⁾ Vgl. Art. 56 BGG

Art. 23 c) Zerstückelungsverbot

¹ Alpen dürfen nicht in Einheiten unter zwanzig Hektaren aufgeteilt werden.

6. Abschnitt: Tiergesundheit und tierische Abfälle

(6.)

Art. 24 Tiergesundheitskasse
1. Aufgabe

¹ Die Tiergesundheitskasse

- a) entschädigt den Verlust landwirtschaftlicher Nutztiere¹⁾;
- b) finanziert die tierseuchenpolizeilichen Massnahmen;
- c) trägt die Kosten der Entsorgung von Tierkörpern.

² Sie unterstützt die Tiergesundheitsdienste, präventive Massnahmen gegen Tierseuchen und Forschungsprojekte über Tiergesundheit und Tierhaltung.

Art. 25 2. Organisation und Finanzierung

¹ Die Kasse wird als Separatfonds vom Veterinäramt geführt. Sie wird finanziert durch

- a) Beiträge der Tierhalterinnen und Tierhalter;
- b) Beiträge des Kantons und der Gemeinden;
- c) veterinärpolizeiliche Gebühren.

² Der Regierungsrat bestimmt das Vermögensziel der Kasse. Er setzt die Halterbeiträge nach Tiergattungen fest und bemisst sie an Hand des versicherten Risikos und der Entsorgungskosten. Die Beiträge für die Hunde sind in der Hundesteuer enthalten.

³ Die Beiträge des Kantons und der Gemeinden entsprechen je der Summe der Halterbeiträge. Die einzelnen Gemeindebeiträge bemessen sich nach den Einwohnerzahlen.

Art. 26 Notschlachthanlagen und Sammelstellen

¹ Die Gemeinden stellen Notschlachthanlagen und Sammelstellen für tierische Abfälle bereit.

¹⁾ Vgl. Art. 32 ff. TSG

² Sie können für die Benützung der Notschlachthanlagen Gebühren erheben.

Art. 27 Entsorgung tierischer Abfälle

¹ Der Kanton organisiert die Entsorgung der gesammelten tierischen Abfälle.

² Die Entsorgung von Tierkörpern geht dabei zulasten der Tiergesundheitskasse.

³ Für die Entsorgung der übrigen tierischen Abfälle werden von den Einliefernden Gebühren erhoben, die nach der Art und Menge der Abfälle bemessen werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

7. Abschnitt: Diverses

(7.)

Art. 28 Normalarbeitsvertrag

¹ Der Regierungsrat erlässt einen Normalarbeitsvertrag für landwirtschaftliche Angestellte.¹⁾

Art. 29 Rückerstattung von Beiträgen

¹ Zu Unrecht bezogene Beiträge oder Vermögensvorteile sind dem Kanton zurückzuerstatten.

² Sind die Voraussetzungen, unter denen ein Beitrag an eine Strukturverbesserung gewährt wurde, nicht mehr erfüllt oder werden Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten, kann der Kanton die Beiträge zurückverlangen. Der Anspruch verjährt zwanzig Jahre nach der Auszahlung der Beiträge.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

(8.)

Art. 30 Ergänzendes Recht

¹ Der Kantonsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

² Er kann das Gesetz an neues, übergeordnetes Recht anpassen.

¹⁾ Vgl. bGS [222.216](#)

Art. 31 Inkrafttreten, aufgehobenes Recht

¹ Dieses Gesetz wird gestaffelt in Kraft gesetzt. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt.¹⁾

² Mit dem Inkrafttreten sind aufgehoben:

- a) das Gesetz vom 28. April 1957²⁾ über die Beitragsleistung an die Verbesserung landwirtschaftlicher Heimwesen (Bodenverbesserungsgesetz);
- b) das Gesetz vom 24. April 1955³⁾ über die kantonale Tierseuchenkasse.

¹⁾ Die entsprechenden Beschlüsse werden im Amtsblatt publiziert. Die Art. 1–10, 14–17 und 28–30 sind seit 9. Juni 1998 in Kraft (RRB vom 9. Juni 1998; Abl. 1998, S. 483).

²⁾ bGS 922.2 (aGS II/291)

³⁾ bGS 925.35 (aGS II/273)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
09.09.2002	01.01.2003	Art. 15 Abs. 3	eingefügt	781 / 2002, S. 822
24.09.2007	01.01.2008	Art. 5 Abs. 2, a)	geändert	1054 / 2007, S. 981
24.09.2007	01.01.2008	Art. 9 Abs. 1	geändert	1054 / 2007, S. 981
24.09.2007	01.01.2008	Art. 9 Abs. 2	aufgehoben	1054 / 2007, S. 981
24.09.2007	01.01.2008	Art. 9 Abs. 3	aufgehoben	1054 / 2007, S. 981
24.09.2007	01.01.2008	Art. 11 Abs. 1	geändert	1021 / 2007, S. 995
24.09.2007	01.01.2008	Art. 18 Abs. 1	aufgehoben	1021 / 2007, S. 995
24.09.2007	01.01.2008	Art. 18 Abs. 2	geändert	1021 / 2007, S. 995

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
Art. 5 Abs. 2, a)	24.09.2007	01.01.2008	geändert	1054 / 2007, S. 981
Art. 9 Abs. 1	24.09.2007	01.01.2008	geändert	1054 / 2007, S. 981
Art. 9 Abs. 2	24.09.2007	01.01.2008	aufgehoben	1054 / 2007, S. 981
Art. 9 Abs. 3	24.09.2007	01.01.2008	aufgehoben	1054 / 2007, S. 981
Art. 11 Abs. 1	24.09.2007	01.01.2008	geändert	1021 / 2007, S. 995
Art. 15 Abs. 3	09.09.2002	01.01.2003	eingefügt	781 / 2002, S. 822
Art. 18 Abs. 1	24.09.2007	01.01.2008	aufgehoben	1021 / 2007, S. 995
Art. 18 Abs. 2	24.09.2007	01.01.2008	geändert	1021 / 2007, S. 995